

Entscheid. Gemäßgeb. Monats

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 566/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Naftali T [REDACTED],

2. Gittel T [REDACTED],

beide wohnhaft in L[REDACTED]/Israel, C[REDACTED] Hr. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
14. November 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zorn,
Henkel, Fuchs und Portmann
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 10. Zivil-
senats - Entschädigungssenats - des Oberlandes-
gerichts Koblenz vom 10. März 1971 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
tragen die Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Kläger vornehm-
lich die Geburt ihrer Tochter am [REDACTED] 1946 in Taschkent
(Sowjetunion) verschwiegen, falsche Angaben über ihr angebliches
Verfolgungsschicksal in dem durch deutsche Truppen von Juli 1941
bis Sommer 1944 besetzten Ostpolen gemacht und bewusst falsche
eidesstattliche Versicherungen zweier Zeugen vorgelegt haben,
um Entschädigung zu erlangen. Der auf diese Tatsachen gestützte
Widerruf der für Schaden an Freiheit und Leben geleisteten Ent-
schädigung ist innerhalb der Frist des § 203 Abs. 2 BEG zuge-
stellt worden. Die Ermessenserwägungen des Landgerichts hat
sich der Beklagte in der Berufungserwidlung zu eigen gemacht.
Sie verletzen die durch § 211 Abs. 1 BEG gezogenen Grenzen nicht
und tragen die Entziehung und Rückforderung aller Entschädi-

- 3 -

gungsansprüche. Demnach sind Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht zu entscheiden.

Die Hilfebegründung im Berufungsurteil (in dieser Sache ab Seite 12 Mitte) reicht allerdings zur Feststellung der von dem Beklagten angeführten Widerrufsfgründe nicht aus; denn sie erschöpft nicht den Sachverhalt, auf den die Behörde den Widerrufsbescheid gestützt hat. Auch könnten die eigenen Ermessenserwägungen des Berufungsgerichts eine fehlende Abwägung durch die Behörde nicht ersetzen. Auf diesen Rechtsfehlern beruht das Berufungsurteil jedoch nicht. Seine Hauptbegründung und die Ermessenserwägungen des Beklagten rechtfertigen die Abweisung der Klage.

Wüstenberg

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)